



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 26.10.2020

Eine Lehre aus 83 Prozent Beanstandungsquote bei Kontrollen von Kebabständen in Bayern ziehen

Laut Jahresbericht 2018 Seite 75 des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beanstandete dieses 83 Prozent der im Jahr zuvor genommenen Kebab-Proben. Eine aktuelle Schwerpunktaktion der österreichischen Finanzpolizei zusammen mit anderen Ordnungsbehörden kontrollierte eine Woche lang Kebabstände in der Hauptstadt. Hintergrund seien Anzeigen gewesen, die eingegangen sind, so die zuständigen Behörden auf Nachfrage. Das Ergebnis kann man auf der Webseite des österreichischen Finanzministeriums nachlesen: „Wer in Österreich ein Unternehmen betreibt und Angestellte beschäftigt, hat sich an unsere Gesetze und Regeln zu halten. Auch Kebabstände sind kein rechtsfreier Raum. Offenbar glauben die kontrollierten Betreiber, dass sie tun können, was sie wollen, ignorieren unsere Gesetze und gehen dabei besonders frech vor. Wir sorgen dafür, dass sie das teuer zu stehen kommt, kämpfen weiter gegen diese schwarzen Schafe und damit für die große Mehrheit der anständigen heimischen Unternehmer.“ Ein Magazin ergänzt: „Insgesamt kontrollierte die Finanzpolizei im vergangenen Jahr 3024 Gastrobetriebe, mit Schwerpunkten u. a. auf Würstelstände, Almhütten, Kaffeehäuser, Gasthäuser, Pizzerien oder Eissalons, so die aktuellen Daten aus dem Finanzamt. Neben der Gastro beißen aktuell steirische Obstbauern in den sauren Steuer-Apfel. Rund 1000 Anzeigen wurden 2019 erstattet, also ein Drittel der geprüften Betriebe.“ (<https://www.profil.at/oesterreich/warum-eine-aktion-scharf-beim-kebab-stand-noch-kein-racial-profiling-ist/401049430>)

Darunter waren offenbar auch einige Anzeigen, die gegen Kebabstände gerichtet waren, heißt es vonseiten des Ministeriums: Aufgrund vermehrter Anzeigen aus der Bevölkerung setzte die Finanzpolizei von 06. bis 13.09.2020 einen einwöchigen Schwerpunkt und kontrollierte in Wien 76 Kebabstände bzw. Kebablokale. Die Anzeigen berichteten über die Nichtausgabe von Belegen, nicht vorhandene Registrierkassen, Schwarzarbeit und ähnliche Delikte.

Ein Nachrichtenmagazin konkretisierte die Zahl der Anzeigen gegen Kebabstände wie folgt: „Nur so viel: Die Wiener Kebab-Aktion mit scharf basierte auf Anzeigen gegen insgesamt ‚20 bis 30‘ konkrete Kebabstände.“ (<https://www.profil.at/oesterreich/warum-eine-aktion-scharf-beim-kebab-stand-noch-kein-racial-profiling-ist/401049430>)

Der Seite des Finanzministeriums kann man wiederum eine Aufschlüsselung der Beanstandungen entnehmen: So wurden bei den 76 kontrollierten Betrieben 143 teils massive Verstöße festgestellt. Bei 69 Betrieben – somit über 90 Prozent – gab es massive Verstöße bei den Arbeitszeitaufzeichnungen. In den restlichen 7 Betrieben war jeweils der Betriebsinhaber bzw. ein Familienangehöriger anwesend. Somit wurden bei 100 Prozent der Kebabstände mit angestellten Mitarbeitern schwere Verstöße aufgedeckt. Zudem konnte kein einziger der kontrollierten Betriebe eine aktuelle Summen-/Saldenliste, also eine einfache Übersicht über die aktuelle Buchhaltung, zeitnah vorweisen oder zumindest zeitnah übermitteln. Die Ergebnisse im Detail:

- 69 massive Verstöße gegen die Arbeitszeitaufzeichnungen,
- 27 Verstöße gegen die Registrierkassenpflicht,
- 18 Verstöße gegen die Belegerteilungspflicht,
- 22 Fälle von Meldeverstößen zur Sozialversicherung,
- 5 Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz,
- ein Verstoß gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und
- eine Übertretung der Gewerbeordnung.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Dass es auch anders geht, zeigen Schwerpunktkontrollen in der Schweiz. Dort haben 114 Proben praktisch das gegenteilige Resultat gebracht wie in Wien (<https://www.20min.ch/story/ostschweizer-doener-ohne-hygiene-probleme-646328334030>). Wie soll diese Tatsache anders gelesen werden, als dass die Qualität eines Kebab eher von der Qualität staatlicher Kontrollmaßnahmen abhängt als von der Herkunft der Betreiber der Stände?

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Kebab-Proben.....	4
1.1	Wie viele Kebab-Proben hat das LGL in jedem der letzten fünf Jahre bzw., wenn diese Proben nicht jährlich untersucht werden, in jedem der letzten zehn Jahre bis inkl. 2019 untersucht (bitte Herkunft der Proben nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?	4
1.2	Welche Beanstandung hat das LGL bei jeder der in 1.1 abgefragten Proben gefunden (bitte unter Angabe einer jeden Beanstandung vorzugsweise in der Tabelle aus 1.1 ergänzen und die vorliegenden prozentualen Beanstandungsquoten angeben)?.....	4
1.3	Wie sind die in 1.2 abgefragten Beanstandungen kategorisiert (hierbei bitte angeben, ob z. B. „schwerer mikrobiologischer Mangel“, „zum menschlichen Verzehr ungeeignet“, „sensorischer Mangel“)?	4
2.	Arbeitszeitaufzeichnungen an Kebabverkaufsständen.....	5
2.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Arbeitszeitaufzeichnung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?	5
2.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Arbeitszeitaufzeichnungen kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	6
2.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 2.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	6
3.	Registrierkassenpflicht an Kebabverkaufsständen.....	6
3.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Führung einer Registrierkasse bzw. zu einer „offenen Kasse“, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?	6
3.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Registrierkasse bzw. die „offene Kasse“ kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	7
3.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 3.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	7
4.	Belegerteilungspflicht an Kebabverkaufsständen.....	7
4.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Belegerteilung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?.....	7
4.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurde in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Belegerteilung kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	8
4.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 4.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	8

5.	Meldeverstöße zur Sozialversicherung an Kebabverkaufsständen	8
5.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Anmeldung zur Sozialversicherung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?	8
5.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in jedem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Pflichten zur Anmeldung zur Sozialversicherung kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	8
5.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 5.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	8
6.	Verstöße gegen die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung	9
6.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Vorschriften aus dem SGB III zur Pflicht, gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden, wie z. B. das Verbot der Beschäftigung von Asylbewerbern?	9
6.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die in 6.1 abgefragten Pflichten kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	9
6.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 6.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	9
7.	Verstöße gegen die Gewerbeordnung	9
7.1	Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die zentralen Pflichten aus der Gewerbeordnung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden, wie z. B. die Anzeigepflicht bei Aufnahme eines Gewerbes?	9
7.2	Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die in 7.1 abgefragten Pflichten kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?	9
7.3	Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 6.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?	10
8.	Sonstiges	10
8.1	In welchem Umfang wurde – angesichts desaströser Kontrollergebnisse in z. B. Wien und Linz, aber auch in Berlin 2008 – die Kontrolldichte bei Kebabverkaufsständen in den letzten fünf Jahren in Oberbayern erhöht?	10
8.2	Aus welchem Grund trifft aus Sicht der Staatsregierung der in der Bevölkerung weit verbreitete Eindruck nicht zu, dass Kebabstände zu selten kontrolliert werden?	10
8.3	Wie viele Anzeigen wegen der in 1 bis 7 abgefragten Regeln gingen in jedem der letzten fünf Jahre bis inkl. 2019 in Oberbayern ein (bitte nach Landkreisen bzw. Städten aufschlüsseln)?	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Beteiligung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 27.11.2020

1. Kebab-Proben

1.1 Wie viele Kebab-Proben hat das LGL in jedem der letzten fünf Jahre bzw., wenn diese Proben nicht jährlich untersucht werden, in jedem der letzten zehn Jahre bis inkl. 2019 untersucht (bitte Herkunft der Proben nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?

Im nachgefragten Zeitraum 2015 bis 2019 wurden insgesamt 816 Proben rund um das Produkt Döner Kebab entnommen. Jährlich wurden zwischen 142 und 182 Proben Döner Kebab bzw. seiner Zutaten am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht (siehe Tabelle 1). Da bei einer Aufschlüsselung der Proben nach Postleitzahl einzelne Betriebsinhaber identifiziert werden könnten, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Aufschlüsselung der Proben nach Postleitzahl verzichtet.

Tabelle 1: Anzahl der am LGL untersuchten und beurteilten „Döner-Kebab“-Proben in den Jahren 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Proben mit Beanstandung	26	76	22	59	36
Proben ohne Beanstandung	97	86	108	108	104
Proben mit Sachverständigenäußerung	26	18	12	15	23
Gesamtprobenzahl	149	180	142	182	163

1.2 Welche Beanstandung hat das LGL bei jeder der in 1.1 abgefragten Proben gefunden (bitte unter Angabe einer jeden Beanstandung vorzugsweise in der Tabelle aus 1.1 ergänzen und die vorliegenden prozentualen Beanstandungsquoten angeben)?

Zu den prozentualen Beanstandungsquoten siehe Tabelle 2. Im Übrigen wird die Frage unter 1.3 beantwortet.

Tabelle 2: Prozentuale Beanstandungsquoten der am LGL untersuchten „Döner-Kebab“-Proben in den Jahren 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Proben mit Beanstandung	17 %	42 %	15 %	32 %	22 %
Proben ohne Beanstandung	65 %	48 %	76 %	59 %	64 %
Proben mit Sachverständigenäußerung	17 %	10 %	8 %	8 %	14 %

1.3 Wie sind die in 1.2 abgefragten Beanstandungen kategorisiert (hierbei bitte angeben, ob z. B. „schwerer mikrobiologischer Mangel“; „zum menschlichen Verzehr un/geeignet“; „sensorischer Mangel“)?

Die Beanstandungsgründe der beanstandeten Proben sind in Tabelle 3 dargestellt. Die Aufschlüsselung der Beanstandungsgründe erfolgt dabei nach dem ADV-Katalog (Kodierkatalog zur Übermittlung von Daten) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Da bei einzelnen Proben auch mehrere Beanstandungen

ausgesprochen werden mussten, liegt die Summe der in dieser Tabelle dargestellten Beanstandungsgründe höher als die Zahl der in der Tabelle zu Frage 1.1 dargestellten beanstandeten Proben.

Tabelle 3: Beanstandungsgründe der am LGL untersuchten und beanstandeten „Döner-Kebab“-Proben in den Jahren 2015–2019

Beanstandungsgründe	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Gesundheitsschädlich (mikrobiolog. Verunreinigung)	0	2	0	0	4	6
Gesundheitsschädlich (andere Ursachen)	0	3	4	0	0	7
Gesundheitsgefährdend (andere Ursachen)	0	1	0	0	0	1
Nicht zum Verzehr geeignet (mikrobiolog. Verunreinigung)	5	2	4	3	4	18
Nicht zum Verzehr geeignet (andere Ursachen)	0	1	1	1	8	11
Unappetitliche und ekelerregende Beschaffenheit	0	0	0	0	4	4
Verstöße gegen sonstige Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) oder darauf gestützte Verordnungen (mikrobiolog. Verunreinigungen)	7	7	1	0	2	17
Irreführend	1	58	11	49	10	129
Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften	1	10	8	6	11	36
Nachgemacht/wertgemindert/geschönt	1	0	0	0	0	1
Zusatzstoffe, unzulässige Verwendung	16	2	1	1	0	20
Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung	0	2	0	0	1	3
Verstöße gegen sonstiges unmittelbar geltendes EG-Recht	6	3	1	1	7	18
Verstöße gegen sonstige Lebensmittel betreffende nationale Rechtsvorschriften	0	1	0	1	3	5

2. Arbeitszeitaufzeichnungen an Kebabverkaufsständen

2.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Arbeitszeitaufzeichnung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?

Der Arbeitgeber ist nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nur verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 ArbZG (8 Stunden) hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Das heißt, wenn die Beschäftigten nicht mehr als 8 Stunden arbeiten, ist keine Arbeitszeitaufzeichnung durch den Arbeitgeber nach ArbZG erforderlich.

Gemäß § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) ist ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV – Gewerbliche Minijobs) oder in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (u. a. Gaststättengewerbe) beschäftigt, verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Diese Verpflichtung zur Dokumentation der Arbeitszeit besteht also einerseits bei geringfügig Beschäftigten und darüber hinaus für Beschäftigte in Kebabständen, falls diese dem Gaststättengewerbe im Sinne des SchwarzArbG zuzuordnen sind.

- 2.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Arbeitszeitaufzeichnungen kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**
- 2.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 2.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?**

Die Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ) sind Aufsichtsbehörden für eine Vielzahl an Rechtsvorschriften aus den Bereichen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes, des Gefahrenschutzes und der technischen Marktüberwachung. Zu diesen Rechtsvorschriften gehört unter anderem auch das ArbZG.

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass arbeitsschutzrechtliche Vorschriften und damit auch die Vorgaben des ArbZG eingehalten werden.

Die GAÄ überprüfen die Einhaltung des ArbZG aufgrund konkreter Anlässe (z. B. Beschwerden, Mitteilungen durch andere Behörden oder sonstige Hinweise auf Arbeitszeitverstöße) oder werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen tätig. Kebabverkaufsstände sind i. d. R. keine Prüfschwerpunkte der GAÄ. Kebabverkaufsstände werden zudem bei den GAÄ nicht separat erfasst. Es erfolgt nur eine statistische Erhebung für die Leitbranche „Gastronomie“. Deshalb können keine Aussagen für den abgefragten Zeitraum bis einschließlich 2019 für Oberbayern gemacht werden, was diesbezüglich durchgeführte arbeitszeitrechtliche Kontrollen bzw. eingeleitete Maßnahmen durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern betrifft.

3. Registrierkassenpflicht an Kebabverkaufsständen

3.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Führung einer Registrierkasse bzw. zu einer „offenen Kasse“, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?

Eine ordnungsmäßige Buchführung erfordert, dass sämtliche Geschäftsvorfälle nach der zeitlichen Reihenfolge und mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Abgabenordnung – AO).

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen (§ 146a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO). Elektronische Aufzeichnungsgeräte im Sinne dieser Vorschrift sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme sowie Registrierkassen (§ 1 Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).

Wird kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden (§ 146 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AO).

Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 146 Abs. 4 Satz 1 AO).

Detaillierte Ausführungen zur Einzelaufzeichnungspflicht sind dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146 AO (BMF-Schreiben vom 19.06.2018, BStBl I 2018, S. 706) zu entnehmen. Zur Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 ist auf den Anwendungserlass zu § 146a AO (BMF-Schreiben vom 17.06.2019, BStBl I 2019, S. 518, ergänzt durch BMF-Schreiben vom 28.05.2020, BStBl I 2020, S. 534) zu verweisen.

- 3.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Registrierkasse bzw. die „offene Kasse“ kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**
- 3.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 3.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?**

Die Finanzämter führen steuerliche Außenprüfungen (z. B. Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) sowie Kassen-Nachschaun durch. Eine Außenprüfung umfasst stets die gesamten steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls. Statistisch wird nur das insgesamt erzielte Mehrergebnis erfasst. Statistische Aufzeichnungen über einzelne Beanstandungen im Rahmen von Außenprüfungen werden nicht geführt. Seit 01.01.2018 ist zudem die Kassen-Nachschau als eigenständiges Verfahren zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen möglich. Sie ist ohne Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung und führt für sich allein damit auch nicht zu einem Mehrergebnis. Wird festgestellt, dass Umsätze unzutreffend erfasst werden, kann unmittelbar in eine Außenprüfung übergegangen oder der Betrieb zeitnah für eine Außenprüfung vorgesehen werden. Das steuerliche Mehrergebnis wird dann ggf. mit weiteren Feststellungen im Rahmen dieser nachfolgenden Außenprüfung erfasst.

Branchenbezogene statistische Auswertungen werden nicht durchgeführt. Gesonderte Aufzeichnungen über Bußgeld- und Strafverfahren in entsprechenden Fällen werden nicht geführt.

4. Belegerteilungspflicht an Kebabverkaufsständen

4.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Belegerteilung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO). Der Beleg muss gemäß § 6 KassenSichV mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 1 KassenSichV sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 6 KassenSichV,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV,
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Wird kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine sog. offene Ladenkasse verwendet, besteht keine Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist zur Ausstellung von Rechnungen der Unternehmer verpflichtet, der einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt. Eine generelle sich aus dem Steuerrecht ergebende Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung an Privatkunden besteht nach derzeitiger Rechtslage nicht.

Die zivilrechtliche Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung gegenüber dem Leistungsempfänger ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Schuldrechtsverhältnis als aus Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) erwachsende Nebenpflicht, die für die Entlastung des Vertragspartners von der Steuer erforderliche Rechnung auszustellen.

- 4.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurde in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Belegerteilung kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**
- 4.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 4.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?**

Bezüglich der Fragen 4.2 und 4.3 wird auf die Antwort zu den Fragen 3.2 und 3.3 verwiesen.

- 5. Meldeverstöße zur Sozialversicherung an Kebabverkaufsständen**
- 5.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Pflichten zur Anmeldung zur Sozialversicherung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden?**

Für Unternehmen, also auch Kebabverkaufsstände, bei denen mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber nach § 28a SGB IV jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten zu melden und nach § 28e SGB IV den Gesamtversicherungsbeitrag zu zahlen. Hieraus erwächst für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen, Beiträge zu berechnen und gegebenenfalls vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abzuführen. Für die Unfallversicherung ist immer im Februar eine besondere Jahresmeldung erforderlich. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist nach § 28o Abs. 1 SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber – bei mehreren Beschäftigungen allen beteiligten Arbeitgebern – die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

Jedes Unternehmen, also auch jeder Kebabverkaufsstand, muss nach § 192 SGB VII binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden.

- 5.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in jedem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die Pflichten zur Anmeldung zur Sozialversicherung kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**
- 5.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 5.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?**

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse zu nach § 28p SGB IV durchgeführten Prüfungen von Kebabständen. Entsprechende Prüfungen bei den Arbeitgebern obliegen den Prüfdiensten der Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie. Diese haben den Aufsichtsbehörden nach § 28p Abs. 7 SGB IV zwar jährlich eine Übersicht über die Ergebnisse der Prüfungen vorzulegen. In der Übersicht werden aber Prüfergebnisse weder nach Branchen (hier Gastronomie) noch nach Zweigen (hier Kebabstände) ausgewiesen.

- 6. Verstöße gegen die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung**
6.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die Vorschriften aus dem SGB III zur Pflicht, gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden, wie z. B. das Verbot der Beschäftigung von Asylbewerbern?

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt bei Kebabverkaufsständen beschäftigt sind, sind nach § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat nach § 28a SGB IV jeden nach § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig Beschäftigten der Einzugsstelle der zuständigen Krankenkasse zu melden und an diese im Rahmen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 28e SGB IV auch den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Ein Verbot der Beschäftigung von Asylbewerbern ist im SGB III nicht formuliert.

- 6.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die in 6.1 abgefragten Pflichten kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**
6.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 6.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?

Die Melde- und Beitragspflichten zur Arbeitslosenversicherung werden nicht gesondert, sondern im Rahmen der Prüfungen der Meldepflichten und Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 28p SGB IV überprüft. Auf die Antwort zu den Fragen 5.2 und 5.3 wird hinsichtlich der nach § 28p SGB IV durchgeführten Prüfungen verwiesen.

- 7. Verstöße gegen die Gewerbeordnung**
7.1 Wie lauten – unter Angabe der einschlägigen Paragraphen – die zentralen Pflichten aus der Gewerbeordnung, die auf Kebabverkaufsstände in der Regel Anwendung finden, wie z. B. die Anzeigepflicht bei Aufnahme eines Gewerbes?

Ein ortsfester Kebabverkaufsstand ist ein erlaubnisfreies Gewerbe. Es besteht daher aufgrund der Gewerbeordnung (GewO) lediglich eine Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO. Wenn der Verkaufsstand an unterschiedlichen Orten zum Einsatz kommt, besteht die Verpflichtung zur Beantragung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO. Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, wenn jemand von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle aus in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel vertreibt (§ 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO). In diesem Fall besteht gemäß § 55c GewO eine Anzeigepflicht.

- 7.2 Bei wie vielen Kebabverkaufsständen wurden in dem in 1.1 abgefragten Zeitraum bis inkl. 2019 in Oberbayern die in 7.1 abgefragten Pflichten kontrolliert (bitte Kontrollen nach Jahr und Postleitzahl vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln; falls zu umfangreich, bitte für die Stadt München angeben)?**

Da eine Datenerhebung für Oberbayern zu aufwendig gewesen wäre, wurde nur die Stadt München befragt.

Bei der Stadt München wird bei der Gewerbebeanmeldung für Imbissstände nicht differenziert, welche Art von Speisen diese Stände anbieten (z. B. Bratwürste, Fischsemeln, Kebab usw.). Daher ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

Alle Imbissstände werden regelmäßig kontrolliert, wobei es keine eigenständige Überprüfung alleine wegen der Gewerbebeanmeldung gibt. Diese erfolgt z. B. im Rahmen der Lebensmittelüberwachung.

7.3 Welche Maßnahmen haben die Behörden bei jedem der in 6.2 abgefragten Mängel eingeleitet (bitte die hierbei möglichen Sanktionen beschreiben und in jedem Einzelfall ausführen ob z. B. mündliche Verwarnung, Ordnungsstrafe, Betriebsschließung etc.)?

Die Frage enthält offensichtlich einen Schreibfehler: Bei der Prüfung der gewerberechtlichen Pflichten werden die in Frage 6.2 abgefragten Mängel (Verstöße gegen die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung) nicht überprüft. Soweit die in Frage 7.2 abgefragten Mängel gemeint sind, ist eine Antwort nicht möglich. Bei der Stadt München wird nicht statistisch erfasst, um welche Bereiche es sich z. B. bei Gewerbeabmeldungen von Amts wegen handelt.

8. Sonstiges

8.1 In welchem Umfang wurde – angesichts desaströser Kontrollergebnisse in z. B. Wien und Linz, aber auch in Berlin 2008 – die Kontrolldichte bei Kebabverkaufsständen in den letzten fünf Jahren in Oberbayern erhöht?

Aus der Tabelle zu Frage 1.1 ist ersichtlich, dass in den Jahren 2015–2019 jährlich zwischen 142 und 182 Proben rund um das Produkt Döner Kebab von der Lebensmittelüberwachung in Bayern entnommen wurden.

8.2 Aus welchem Grund trifft aus Sicht der Staatsregierung der in der Bevölkerung weit verbreitete Eindruck nicht zu, dass Kebabstände zu selten kontrolliert werden?

Aus den Tabellen 1, 2 und 3 geht hervor, dass Proben von Döner-Kebab-Ständen umfangreich und über Jahre hinweg mit gleichbleibenden Untersuchungszahlen und Untersuchungstiefe am LGL überprüft werden.

8.3 Wie viele Anzeigen wegen der in 1 bis 7 abgefragten Regeln gingen in jedem der letzten fünf Jahre bis inkl. 2019 in Oberbayern ein (bitte nach Landkreisen bzw. Städten aufschlüsseln)?

Diesbezügliche zusammengefasste Angaben liegen der Staatsregierung nicht vor. Es wird grundsätzlich auf die Antworten der vorstehenden Fragen verwiesen, die einen umfangreichen Überblick über Untersuchungen und Beanstandungen bieten.